

Allgemeine Geschäftsbedingungen
für den **Software-Vertrieb**
der Firma CROSS SYSTEMS Information Management GmbH
im folgenden "CROSS SYSTEMS" genannt
Stand. 1.1.2005

1. Allgemeines

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von CROSS SYSTEMS. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch selbst im Falle der Lieferung nicht Vertragsbestandteil. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen und/oder Ergänzungen sowie Änderungen und Ergänzungen abgeschlossener Verträge und der auf diese anwendbaren Geschäftsbedingungen von CROSS SYSTEMS bedürfen der Schriftform.

2. Angebot und Vertragsabschluß

Angebote von CROSS SYSTEMS sind - insbesondere hinsichtlich der Preise, Menge, Lieferfrist, Liefermöglichkeit und Nebenleistungen - freibleibend und unverbindlich. Der Umfang der von CROSS SYSTEMS zu erbringenden Leistungen wird allein durch die Auftragsbestätigung von CROSS SYSTEMS festgelegt, ergänzend gelten diese Geschäftsbedingungen und anwendbare besondere Geschäftsbedingungen von CROSS SYSTEMS. CROSS SYSTEMS behält sich Abweichungen von den Angebotsunterlagen beziehungsweise von der Auftragsbestätigung vor, die durch Berücksichtigung zwingender rechtlicher oder technischer Normen erforderlich sind.

3. Installation, Schulung und Betreuung

Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Installation gelieferter Software selbst verantwortlich. Sowohl die Installation als auch Schulung und Einweisung des Kunden oder seiner Bedienungskräfte in die Bedienung der gelieferten Software, gehören nicht zum Leistungsumfang. Diese Leistungen erfolgen nur aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung und werden gesondert berechnet. Sofern eine entsprechende Vereinbarung gesondert getroffen wurde, hat der Kunde dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Bedingungen bereitgestellt sind sowie genügend Speicherplatz für die Installation zur Verfügung steht. Auskünfte bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

4. Untersuchungs- und Rügepflicht, Leistungsumfang

Wenn der Kunde Vollkaufmann ist, ist er verpflichtet, gelieferte Software oder Softwareteile nach Erhalt unverzüglich auf Fehler zu testen und erkennbare Fehler CROSS SYSTEMS unverzüglich anzuzeigen. CROSS SYSTEMS ist berechtigt, von ihr geschuldete Leistungen von Dritten erbringen zu lassen, CROSS SYSTEMS ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

5. Preise

Die Preise verstehen sich netto ausschließlich Datenträger, Verpackungs- und Frachtspesen. Maßgebend sind die Preise der Auftragsbestätigung zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Lieferungen und Leistungen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu dem am Tage der Erbringung gültigen Listenpreise berechnet. Dienstleistungen werden, soweit kein Festpreis vereinbart wurde, nach der bei der Auftragsannahme jeweils gültigen Preisliste vergütet. CROSS SYSTEMS ist dann an die angegebenen Preise nicht gebunden, wenn eine längere Lieferfrist als vier Monate ab schriftlicher Auftragsbestätigung vereinbart ist. In diesem Fall werden die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise berechnet.

6. Lieferfrist

Von CROSS SYSTEMS genannte Fristen, insbesondere Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich als verbindlich zugesagt worden sind. Auftragsänderungen führen zu Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, soweit nichts anderes vereinbart wird. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen im Falle höherer Gewalt und allen sonst von CROSS SYSTEMS nicht zu vertretenden Hindernissen, welche auf die Lieferung oder Leistung von erheblichen Einfluß sind, insbesondere Streik oder Aussperrung bei CROSS SYSTEMS, ihren Lieferanten oder deren Unterpelieferanten.

7. Annahmeverzug des Kunden

Kommt der Kunde mit der Abnahme bestellter Ware in Verzug, so ist CROSS SYSTEMS nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von höchstens 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangt CROSS SYSTEMS Schadensersatz, so beträgt dieser 30% des Auftragswertes, wenn nicht der Kunde einen geringeren oder CROSS SYSTEMS einen höheren Schaden nachweist.

8. Gefahrenübergang, Gewährleistung

Dem Kunden ist bekannt, daß Standard- und Individualsoftware mit Hinblick auf die vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten und mit Hinblick auf ihre Komplexität in der Regel nicht fehlerfrei ausgeliefert werden kann. CROSS SYSTEMS macht insbesondere keine Kompatibilitätzusagen. Soweit CROSS SYSTEMS gemäß gesonderter Vereinbarung Software installiert, wird der Kunde diese, auf Verlangen von CROSS SYSTEMS gemeinsam mit dem Mitarbeiter von CROSS SYSTEMS, unverzüglich testen. Läuft die Software im wesentlichen vertragsgerecht, wird er unverzüglich die Abnahme erklären. CROSS SYSTEMS kann Mängel nach Wahl durch Nachbesserung oder Austausch mit fehlerfreier Ware nach Maßgabe des folgenden Absatzes beseitigen. Mängel der Software kann CROSS SYSTEMS darüber hinaus durch Überlassung eines neuen Releases beseitigen. Bei endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung oder des Austausches hat der Kunde das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

9. Haftung

Eine Haftung von CROSS SYSTEMS für Schäden des Kunden aus jeglichem Rechtsgrund - einschließlich Verzug, Unmöglichkeit, Schlechterfüllung und außervertraglicher (deliktischer) Haftung - ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf der Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Hauptpflicht (Kardinalpflicht) durch CROSS SYSTEMS oder wurde durch CROSS SYSTEMS grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. CROSS SYSTEMS haftet in keinem Fall für atypische und daher nicht vorhersehbare Folgeschäden. CROSS SYSTEMS haftet ebenfalls nicht für Schäden, soweit der Kunde deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen, insbesondere Programm- und Datensicherung und ausreichende Produktschulung des Anwenders, hätte verhindern können.

10. Zahlung

Soweit nicht anders vereinbart, sind Zahlungen sofort bei Erhalt der Ware (Rechnungsstellung) ohne jeden Abzug zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist CROSS SYSTEMS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Zinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen, wenn nicht der Kunde einen geringeren oder CROSS SYSTEMS einen höheren Schaden nachweist. Aufrechnung und Zurückbehaltung sind nur wegen von CROSS SYSTEMS anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden zulässig. Schuldet der Kunde CROSS SYSTEMS mehrere Zahlungen gleichzeitig, werden mit einer eingehenden Zahlung zunächst seine Verbindlichkeiten aus Lizenzverträgen, dann aus sonstigen von CROSS SYSTEMS erbrachten Leistungen und Lieferungen, dann seine Verbindlichkeiten aus Pflegeverträgen und sonstigen Dauerschuldverhältnissen getilgt.

11. Eigentumsvorbehalt

CROSS SYSTEMS behält sich das Eigentum an den gelieferten Programmträgern sowie das Nutzungsrecht auf der darauf enthaltenen Software und sonstigen Informationen bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises vor. Ist der Kunde Vollkaufmann, so gelten die vorstehenden Vorbehalte bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung entstandenen oder entstehenden Forderungen. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von CROSS SYSTEMS in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

12. Umfang der Rechteinräumung

CROSS SYSTEMS behält an der gelieferten Software die Urheber- und gewerblichen Schutzrechte sowie die Verwertungsrechte, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Schutzrechthinweise - auch Dritter - sind zu beachten. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erwirbt der Kunde ein einfaches Nutzungsrecht bei Individualsoftware und ein mehrfaches Nutzungsrecht an der Softwareproduktion aus dem Katalog. Ergänzend gelten die Lizenzbedingungen der Sage Software GmbH & Co. KG. Die erhaltenen Datenträger dürfen nur - soweit technisch zwingend erforderlich - zum Zweck der Sicherung und Installation kopiert werden. Die Bearbeitung der vertragsgegenständlichen Software ist unzulässig, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen oder anwendbaren Geschäftsbedingungen etwas anderes vereinbart ist. Die Beseitigung von Softwaremängeln bietet CROSS SYSTEMS im Rahmen ihrer Standardpflegeverträge an. Die Decompilierung oder Disassemblierung der vertragsgegenständlichen Software (Reverse Engineering) ist ebenfalls unzulässig. CROSS SYSTEMS behält sich vor, dem Kunden auf Anfrage Informationen, die er zur Herstellung der Interoperabilität der vertragsgegenständlichen Software mit anderen Programmen benötigt, gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen. Bei der Verwendung dieser Informationen hat der Kunde die in § 69 Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes vorgeschriebenen Beschränkungen zu beachten.

13. Schutzrecht Dritter

Der Kunde verpflichtet sich, CROSS SYSTEMS von Schutzrechtsbehauptungen Dritter hinsichtlich der gelieferten Software unverzüglich in Kenntnis zu setzen, und CROSS SYSTEMS auf ihre Kosten die Rechtsverteidigung zu überlassen, CROSS SYSTEMS ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter, notwendige Softwareänderungen auf eigene Kosten auch bei ausgelieferter Software und bezahlter Ware durchzuführen.

14. Abtretbarkeit von Ansprüchen

Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus mit CROSS SYSTEMS geschlossenen Verträgen abzutreten, oder sonst Rechte oder Pflichten aus mit CROSS SYSTEMS geschlossenen Verträgen ohne die Zustimmung von CROSS SYSTEMS ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Dies gilt auch für Gewährleistungsansprüche. Vorausabtretungen sind vor Vertragsabschluß offenzulegen.

15. Datenschutz

Der Kunde ermächtigt CROSS SYSTEMS, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über ihn im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 26 BDSG) zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten.

15. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist München.

17. Schlußbestimmung

Die Bestimmungen bleiben im Zweifel auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Sollten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll an deren Stelle eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen von CROSS SYSTEMS ist München. Falls der Kunde Kaufmann ist oder seinen Sitz im Ausland hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand München vereinbart.